

- ### A Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634);
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434);
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771);
 - Hessische Bauordnung (HBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juni 2018 (GVBl. 2018 Nr. 9, Seite 197 - 248);
 - Hessische Gemeindeordnung (HGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167);
 - Hessisches Wassergesetz (HWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184);
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanzV 90)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057);

B Planungsrechtliche Festsetzungen

- (gemäß § 9 (1)-3) BauGB; § 12 (3a) BauGB i. V. m. § 9 (2) BauGB)
- Für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.
- #### 1 Art der baulichen Nutzung
- (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB)
- ##### 1.1 Allgemeine Wohngebiete WA 1 und WA 2
- (gemäß § 4 BauNVO)
- Zulässig sind:
- Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen.
- Nicht zulässig sind:
- Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.
- #### 2 Maß der baulichen Nutzung
- (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB)
- Gemäß § 19 (4) BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
- Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben Nebenanlagen wie überdachte Balkonanlagen, Erdgeschossige Verbindungsbauten zum Bestand sowie Garagen, Gemeinschaftsanlagen und Fluchttreppenhäuser unberücksichtigt.
- ##### 2.1 Allgemeine Wohngebiete WA 1
- Die zulässige Grundflächenzahl GRZ beträgt 0,4.
- Die zulässige Geschossflächenzahl GFZ beträgt 1,2.
- Die zulässige Zahl der Vollgeschosse beträgt zwingend 4.
- ##### 2.2 Allgemeine Wohngebiete WA 2
- Die zulässige Grundflächenzahl GRZ beträgt 0,4.
- Die zulässige Geschossflächenzahl GFZ beträgt 1,2.
- Die zulässige Zahl der Vollgeschosse beträgt zwingend 1.
- #### 3 Bauweise
- (gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB)
- ##### 3.1 Allgemeine Wohngebiete WA 1 und WA 2
- Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO müssen die Gebäude auf den festgesetzten Baulinien errichtet werden. Die nach § 6 HBO erforderlichen Abstandsflächen sind nicht einzuhalten. Die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz ist nachzuweisen.
- #### 4 Überbaubare Grundstücksflächen
- (gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)
- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt.
- #### 5 Flächen für Stellplätze und Garagen
- (gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. § 6 (11) HBO)
- Stellplätze und Garagen sind nur in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

- ### C Satzung über bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- (gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 91 (3) HBO)
- #### 1 Gestaltung von Stellplätzen
- Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind mit geeignetem luft- und wasserdurchlässigem Belag (z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Fugenpflaster, Sickersteine o.ä.) zu befestigen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind.
- Für je vier Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm gemessen in 1 m Höhe) mit einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 5 m² zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Beachtung der Pflanzlisten wird empfohlen (siehe Kapitel F1: Hinweise).
- Abweichend von den Regelungen der Stellplatzzsatzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg wird die folgende Zahl der Stellplätze festgesetzt:
- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| Zwei-Zimmer-Wohnung: | je 0,5 Stellplätze |
| Drei-Zimmer-Wohnung: | je 1,0 Stellplatz |
| Vier-Zimmer-Wohnung oder größer: | je 1,5 Stellplätze |
- Im Übrigen gilt die Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg.
- #### D Kennzeichnungen
- ##### 1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
- (gemäß § 9 (5) BauGB)
- (gemäß § 9 (5) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 46 HWG)
- #### 1.1 Vernährungsgefährdetes Gebiet
- Das Plangebiet liegt in einem vernährungsgefährdeten Gebiet. Zum Schutz vor Vernässungen sind bei Neubauten im gesamten Plangebiet bauliche Vorkehrungen (spezielle Gründungsmaßnahmen, Ausbildung von Kellern als „weiße Wanne“ u.ä.) vorzusehen, die eine wasserdichte Ausbildung von Boden und Außenwänden von Kellergeschossen gewährleisten.
- #### 2 Dachbegrünung der Allgemeinen Wohngebiete WA 1
- Für Neubauten wird festgesetzt:
- Mindestens 80 % der Dachflächen sind zumindest extensiv zu begrünen. Technischen Dachaufbauten ist Vorrang einzuräumen.
- #### 3 Maßnahmen aus der artenschutzrechtlichen Folgenbewältigung
- ##### 3.1 Bauzeitenregelung der Rodung
- Rodungsarbeiten für die Reduktion von Gehölz- und Gebüschbeständen innerhalb des Plangebietes sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September sind keine Rodungen vorzunehmen. Bei einer Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Zerstörung von Nestern (=Fortpflanzungsstätten) kommt.

- Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanzV 90)
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Bauutzungsverordnung -BauNVO-)
- (WA) Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- Baulinie
- Baugrenze
- Füllschema der Nutzungsschablone
- | | |
|---------|--------------------------------|
| WA1 | Art der baulichen Nutzung |
| 0,4 1,2 | GRZ |
| (V) a | Zahl d. Vollgeschosse Bauweise |
6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs.1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- unterirdisch
15. Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Stellplätze
- Garagen
- Vernährungsgefährdetes Gebiet und Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungen (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6a BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- ### F Artenlisten zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- (gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
- Die nachfolgend aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. Die Liste ist nicht abschließend. Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von möglichst einheimischen Gehölzen.
- Für Gartenflächen können durchaus auch Ziergehölze verwendet werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass möglichst robuste und einfach blühende Arten und Sorten gepflanzt werden.
- #### 1.1 Auswahl „heimischer“ Bäume
- ##### Großkronige Bäume
- | | |
|---------------------------------|------------------------------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| *Alnus glutinosa | Erle |
| Betula pendula | Hänge-Birke, Weiß-Birke |
| Betula pubescens | Moor-Birke |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| *Fagus sylvatica | Rotbuche |
| *Fraxinus excelsior | Esche |
| *Juglans regia | Walnusbaum |
| *Malus sylvestris | Wild-Holzapfel |
| *Populus nigra | Schwarz-Pappel |
| *Prunus avium | Vogelkirsche |
| *Populus x canescens | Grau-Pappel |
| *Pyrus communis, Pyrus pyrastra | Garten-Kulturbirne, Wild-Holzbirne |
| *Salix alba | Silber-Weide |
| *Sorbus domestica | Speerling |
| *Sorbus torminalis | Eldbeere |
| Tilia cordata | Wintlarlinde |
| Tilia platyphyllos | Sommerlinde |
- Zzgl. der Unterarten, Varietäten, Formen, Hybride/Bastarde der hier aufgeführten Arten
- * = standörtlich oder funktional ggf. eingeschränkt (Fruchtfall, Boden, Klima, Verkehrssicherung)
- ##### Kleinkronige Bäume
- | | |
|-----------------------|------------------------------------|
| *Crataegus crus-galli | Hahnenorn |
| *Crataegus laevigata | Zweigflügeliger Weißdorn |
| *Crataegus monogyna | Eingriffeliger Weißdorn |
| *Malus domestica | Kultur-/Garten-Apfel |
| *Prunus mahaleb | Stein-Weichsel |
| *Prunus padus | Traubenkirsche |
| *Pyrus communis | Garten-Birne (kleinkronige Formen) |
| *Salix fragilis | Knack-Weide |
| *Sorbus aria | Mehlbeere |
| *Sorbus aucuparia | Eberesche, Vogelbeere |
| *Sorbus intermedia | Schwedische Mehlbeere |
| *Sorbus torminalis | Eldbeere |
- Zzgl. der Unterarten, Varietäten, Formen, Hybride/Bastarde der hier aufgeführten Arten
- z.B. Sorbus x latifolia Breitblättrige Mehlbeere
- Zzgl. der auf schwach wachsender Unterlage veredelte Kern- und Steinobst-Bäume oder Niederstamm-Obstgehölze heimischer Herkunft: Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Prunus (Kirche/Mandel/Pfirsich/Pflaume etc.), Pyrus (Birne)
- Zzgl. der kleinkronigen Zuchtformen heimischer Großbaum-Arten wie z.B. Feldahorn (Acer campestre „Elsrijk“), Spitzahorn (Acer platanoides „Globosum“), Birke (Betula pendula „Youngii“), Hainbuche (Carpinus betulus „Monumentalis“)
- * = standörtlich oder funktional ggf. eingeschränkt (Fruchtfall, Boden, Klima)
- #### 1.2 Auswahl „heimischer“ Strauchgehölze
- | | |
|-------------------------------------|--|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Amelanchier ovalis | Gewöhnliche Felsenbirne |
| Berberis vulgaris | Berberitze, Sauerdorn |
| Hainbuche | Hainbuche |
| Kornelkirsche | Kornelkirsche |
| Roter Hartriegel | Rosa-Artel |
| Horn-Artel (Weißdorn, Rotdorn etc.) | Horn-Artel (Weißdorn, Rotdorn etc.) |
| Besenginster | Besenginster |
| Pflaumenblüten | Pflaumenblüten |
| Sanddorn | Sanddorn |
| Gemeiner Liguster | Gemeiner Liguster |
| Steppen-Kirsche, Zwerg-Kirsche | Steppen-Kirsche, Zwerg-Kirsche |
| Steinweichsel | Steinweichsel |
| Gemeine Traubenkirsche | Gemeine Traubenkirsche |
| Schlehe, Schwarzdorn | Schlehe, Schwarzdorn |
| Kreuzdorn | Kreuzdorn |
| Faulbaum | Faulbaum |
| Schwarze Johannisbeere | Schwarze Johannisbeere |
| Ribes rubrum | Rotes Wald-Johannisbeere |
| Ribes sanguineum | Rote Johannisbeere, Blut-Johannisbeere |
| Ribes uva-crispa | Stachelbeere |
| Acker-Rose, Feld-Rose | Acker-Rose, Feld-Rose |
| Feldrose | Feldrose |
| Keilblättrige Rose | Keilblättrige Rose |
| Zimt-Rose, Mai-Rose | Zimt-Rose, Mai-Rose |
| Hundrose | Hundrose |
| Busch-Rose | Busch-Rose |
| Essig-Rose | Essig-Rose |
| Duftarme Rose | Duftarme Rose |
| Raubblättrige Rose | Raubblättrige Rose |
| Kleinblütige Rose | Kleinblütige Rose |
| Bleimellrose | Bleimellrose |
| Rosa rubiginosa | Wein-Rose, Schottische Zaunrose |
| Rosa tomentosa | Stumpfblättrige Rose |
| Rosa filiz-rose | Filz-Rose |
| Rubus fruticosus agg. | Brombeere |
| Rubus idaeus | Himbeere |
| Salix aurita | Ohr-Weide |
| Salix caprea | Salweide |
| Salix cinerea | Grau-Weide |
| Salix fragilis | Knack-Weide |
| Salix pentandra | Lorbeer-Weide |
| Salix purpurea | Purpur-Weide |

- | | |
|-------------------|------------------------|
| Salix triandra | Mandel-Weide |
| Salix viminalis | Korb-Weide, Hanf-Weide |
| Salix x smithiana | Kübler-Weide |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Sambucus racemosa | Traubenholunder |
| Sorbus aria | Mehlbeere |
| Sorbus intermedia | Schwedische Mehlbeere |
| Sorbus torminalis | Elsbeere |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |
| Viburnum opulus | Gemeiner Schneeball |
- #### 2 Erdbebenzone
- Bei der Planung und Ausführung der Bebauung ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet nach der Einteilung der DIN 4129 in der Erdbebenzone 1 liegt, in der rechnerisch Erdbebenintensitäten von 6,5 bis < 7 zu erwarten sind.
- #### 3 Sicherung von Bodendenkmälern
- Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessen-Archäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).
- #### 4 Bodenschutz
- Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht schädlicher Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dez. IV/DA 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.
- Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
- #### 5 Grundwasser / Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungen
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des von der Landesregierung festgestellten und am 24.05.1999 in Kraft getretenen „Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried“. Die Umsetzung dieses Planes wird Auswirkungen auf die aktuellen Grundwasserstände haben. Es sind großflächige Grundwasseranhebungen möglich, die bei einer Bebauung zu berücksichtigen sind.
- Zusätzlich befindet sich das Plangebiet in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungen des Rheins, welches beim Versagen eines Deiches überschwemmt werden kann. Bei Sanierung und Neubau von Objekten sind daher bautechnische Maßnahmen vorzusehen, durch die der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen verhindert wird. Weiterhin wird empfohlen, zusätzliche Vorsorgemaßnahmen beim Bau, bei der Erweiterung und der Sanierung zu realisieren, um das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten.
- Die entsprechende Hochwassergefahrenkarte kann auf der Internetseite <http://www.hlug.de> Themen → Wasser → Hochwasser → Hochwasserrisikomanagementpläne → Rhein → HW-Gefahrenkarten → HWGK_Rhein_G093.pdf eingesehen werden.
- Gemäß § 78c Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungen verboten. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hohwassericher errichtet wird.
- #### 6 Verwertung/Versickerung von Niederschlagswasser
- Nach § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz - HWG - soll Niederschlagswasser von dempflanzlichen Bereich abgeleitet werden, bei dem es anfällt, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Dies ist eine Soll-Bestimmung, von der nur in begründeten Einzelfällen abgesehen werden kann.
- Sollte eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser geplant sein, ist eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch diese ausgeschlossen. Das Arbeitsblatt DWA - A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sowie das Merkblatt DWA - M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu beachten. Die Mächtigkeit des Sickerraums sollte, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand, mindestens 1 Meter betragen. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände innerhalb des Plangebietes wahrscheinlich nicht möglich. Die endgültige Klärung der Zulässigkeit einer Versickerung von Niederschlagswasser kann erst im erforderlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.
- #### 7 Bergbau
- Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung befinden sich aktuell keine unter Bergaufsicht stehenden Betriebe/Konzessionen. Das Plangebiet wird von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.
- #### 8 Arten- und Biotopschutz
- Um die Gefährdung von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Vorhabenbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen, wird im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auf folgende Auflagen zur allgemeinen Bauausführung hingewiesen:
- Für Baustelleneinrichtungsfächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen der Bebauung bzw. Baustelleneinrichtung ohnehin überbaut oder in anderer Weise neu gestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Eingriffbereiches sind, sollten dafür nicht verwendet werden.
 - Als Baustellenzufahrt dient das vorhandene Wegenetz.
 - Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) 21.06.2018

Beschluss über die Durchführung der Beteiligungsverfahren gem §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 21.06.2018

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB) 23.07.2018 - 31.08.2018

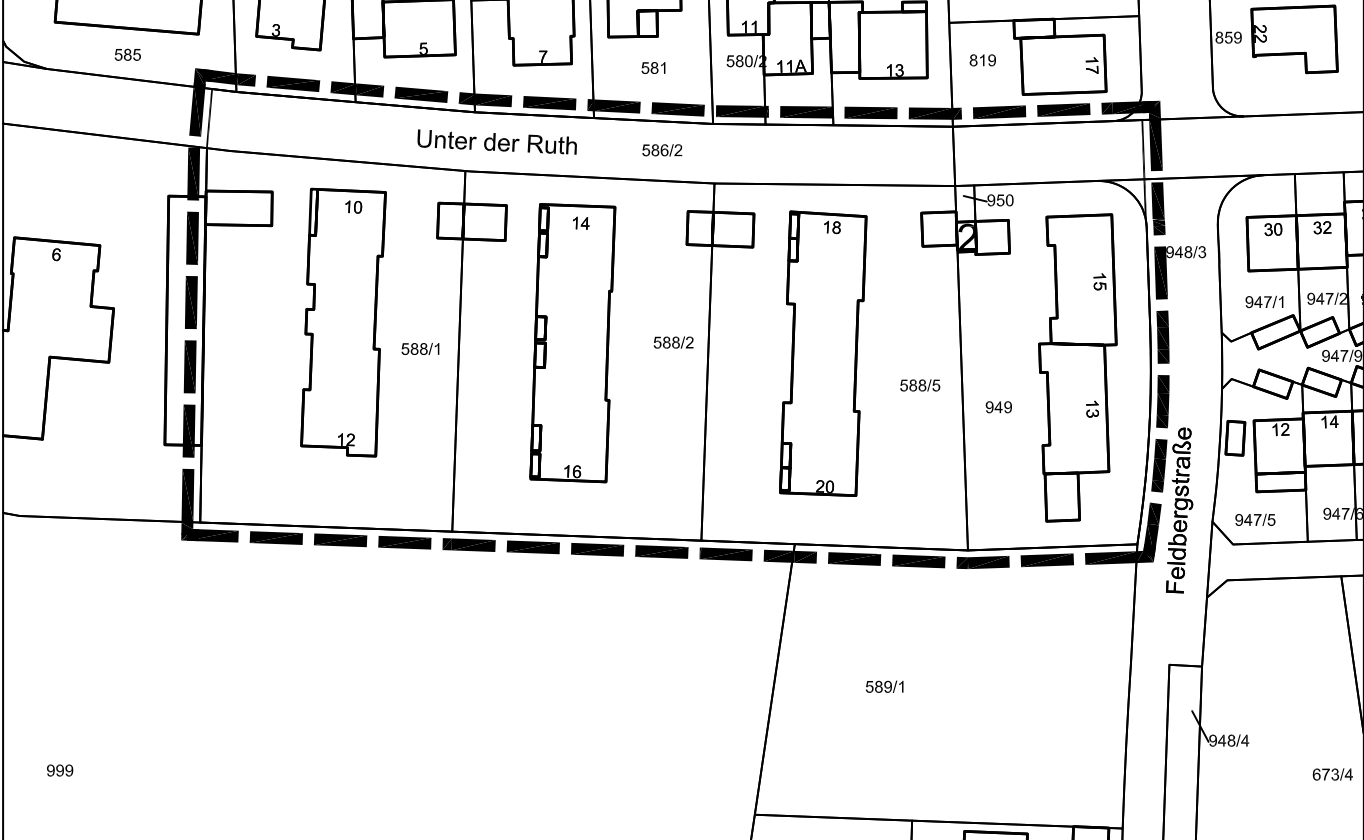
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) 23.07.2018 - 24.08.2018

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) 24.10.2018

(Dienstsigel) (Datum) (Unterschrift)

Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans (§ 10 Abs. 3 BauGB) 01.11.2018

(Dienstsigel) (Datum) (Unterschrift)



ROB Planergruppe
ARCHITEKTEN + STADTPLÄNER
Schulstraße 6 65824 Schwalbach / Ts.

Stadt Ginsheim-Gustavsburg Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Westlich der Feldbergstraße"

Bearbeiter:	Horn/Nikl	Maßstab:	1:500
Plannr.:	1713_S	Format:	DIN A1 Übergröße
Datum:	21.09.2018		

Satzung